

Die neuen Vorschriften zur Bankensanierung und -abwicklung in Europa

Die Bankensanierungs- und -abwicklungsrichtlinie der Europäischen Union vom Mai 2014¹ bildet das neue rechtliche Rahmenwerk für das Krisenmanagement bei Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in Europa. Jede Bank soll unabhängig von Größe und Komplexität abgewickelt werden können, und zwar ohne negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität (eines Landes oder darüber hinaus). Die zuständigen Behörden werden dafür mit einem teils weitreichenden Instrumentarium ausgestattet, um im Anlassfall rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen setzen zu können.² Die nationale Umsetzung in Österreich erfolgt hauptsächlich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken. Die gesetzlichen Änderungen in Österreich sollen mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten, Abwicklungsbehörde wird hier die Finanzmarktaufsicht.³ Das EU-Regelwerk zur Bankensanierung und -abwicklung umfasst drei Ansatzpunkte: 1. Prävention, 2. Frühintervention, 3. Abwicklung.

Prävention: Im Rahmen der Prävention sollen Vorkehrungen getroffen werden, um im Krisenfall notwendig erscheinende Maßnahmen ohne Verzögerung vornehmen zu können. Wichtige Elemente sind dabei die Erstellung von Sanierungs- und Abwicklungsplänen sowie die Stärkung der Präventionsbefugnisse der Aufsichtsbehörden. Sanierungspläne zur Vorbereitung auf einen Krisenfall sind durch die Banken selbst zu erarbeiten und von der zuständigen Behörde zu begutachten. Sie sollen sicherstellen, dass die Institute sich frühzeitig damit beschäftigen, welche Schritte unternommen werden können, um Krisensituationen schnell und aus eigener Kraft zu bewältigen. Abwicklungspläne hingegen werden von den Abwicklungsbehörden verfasst. Sie sollen Maßnahmen enthalten, welche die Abwicklungsbehörde ergreifen kann, wenn die Bank in eine Abwicklungssituation gerät.

Frühintervention: Frühinterventionsmaßnahmen sollen ermöglichen, finanziellen Problemen in Banken so frühzeitig entgegenzutreten, dass eine Trendumkehr in der Entwicklung bzw. eine Gesundung des Instituts noch erreicht werden kann. So kann die zuständige Behörde etwa die Umsetzung bestimmter Inhalte des Sanierungsplanes einfordern, Hauptversammlungen zur Verabschiedung dringlicher Maßnahmen einberufen oder die Erstellung von Umschuldungsplänen veranlassen. Auch die Bestellung eines Sonderverwalters, der sich in dieser Zeit um die Geschicke des Institutes kümmern soll, kann vorgenommen werden.

Abwicklung: Prinzipiell sollen Banken, die in wirtschaftliche Schieflage geraten sind, im Rahmen der nationalen Insolvenzgesetze liquidiert werden. Wegen nachteiliger Effekte, die dabei in Bezug auf die Stabilität des Finanzsektors auftreten können, ist dies aber nicht immer möglich. Deshalb sieht die Bankensanierungs- und -abwicklungsrichtlinie der EU spezielle Regelungen für eine geordnete Abwicklung vor. Um eine geordnete Abwicklung durchführen zu können, sollen die nationalen Abwicklungsbehörden mit umfassenden, EU-weit harmonisierten Befugnissen und Instrumenten ausgestattet werden. Da die Nutzung dieser Befugnisse und Instrumente zu erheblichen Eingriffen in die

¹ Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 12. Juni 2014.

² Österreichisches Bundesministerium für Finanzen, 10/2014, <https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/finanz-kapitalmaerkte-eu/BRRD.html>.

³ Österreichisches Bundesministerium für Finanzen, 10/2014, <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/BSAG.html>.

Rechte der Eigentümer sowie der Gläubiger führen kann, sind entsprechende Schutzvorrichtungen (wie Einspruchsrechte) und Kompensationsmechanismen vorgesehen. Genereller Leitgedanke bzw. durchgängige Maxime ist, dass die Gläubiger bei der Abwicklung keinen größeren Verlust erleiden dürfen, als sie im Insolvenzfall erleiden würden. Folgende Abwicklungsinstrumente stehen grundsätzlich zur Verfügung:

- Unternehmensveräußerung: Hier werden Anteilsrechte (wie Aktien) an einer in Abwicklung befindlichen Bank oder Aktiva und Verbindlichkeiten derselben an einen Erwerber übertragen – und das grundsätzlich ohne Zustimmung der Aktionäre oder einer dritten Partei, und im Wesentlichen ohne Rücksicht auf prozedurale Erfordernisse nach Unternehmens- oder Wertpapierrecht.
- Errichtung eines Brückeninstituts (Bridge Institution): Das Brückeninstitut steht entweder ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer Behörden, kontrolliert wird es von der Abwicklungsbehörde. Auf das Institut werden Anteilsrechte an einer in Abwicklung befindlichen Bank oder Aktiva und Verbindlichkeiten derselben übertragen, um den Zugang zu besonders wichtigen Funktionen aufrechterhalten und die Bank schließlich verkaufen zu können.
- Ausgliederung von Vermögenswerten: Dabei werden Aktiva und Verbindlichkeiten einer in Abwicklung befindlichen Bank oder eines Brückeninstituts an ein oder mehrere Vermögensverwaltungsvehikel übertragen. Das Vehikel steht entweder ganz oder teilweise im Eigentum einer oder mehrerer Behörden, wird von der Abwicklungsbehörde kontrolliert und soll den Wert der transferierten Vermögenswerte maximieren (entweder durch Verkauf oder geordneten Abbau).
- Gläubigerbeteiligung (Bail-in): Verbindlichkeiten eines Instituts können (mit bestimmten Ausnahmen) teilweise oder gänzlich abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt und dadurch zur Mittragung der Abwicklungskosten herangezogen werden. Von der Abschreibung ausgenommen sind bspw. gesicherte Einlagen, Verbindlichkeiten gegenüber Beschäftigten oder besicherte Verbindlichkeiten.

Abwicklungsfonds: Für Fälle, in denen die Kosten einer Abwicklung durch Eigentümer und Gläubiger nicht hinlänglich getragen werden können, wird ein Abwicklungsfonds aufgebaut, der von den Banken entsprechend ihrer Verbindlichkeiten und ihrem Risikoprofil im Vorhinein zu dotieren ist. Binnen 10 Jahren ist das Mindestniveau in Höhe von 1% der gedeckten Einlagen aller Institute eines Staates zu erfüllen. Aktuelle Schätzungen zufolge beträgt das Zielniveau für Österreich EUR 1,8 Mrd., was durchschnittliche jährliche Beitragszahlungen der Banken von EUR 180 Mio. erforderlich macht.⁴ Im Anfall können zusätzlich im Nachhinein Beiträge von den Banken erhoben werden.

Resolution Colleges: Bei grenzüberschreitend tätigen Bankengruppen muss koordiniert vorgegangen werden. Zu diesem Zweck soll unter der Leitung der Abwicklungsbehörde des Mutterinstituts ein sog. Resolution College (RC) errichtet werden. RCs bilden den gemeinschaftlichen Rahmen für die Erfüllung einer Reihe wichtiger Aufgaben, wie etwa den Austausch relevanter Informationen, die Erarbeitung des

⁴ Da in Österreich das den Abwicklungs- und Aufsichtsmechanismus ergänzende Einlagensicherungssystem aktuell ein ex-post System ist, müssen hier im Zusammenhang mit der Umsetzung der 2014er EU-Richtlinie zu Einlagensicherungssystemen, welche im System vorgehaltene Finanzmittel in Höhe von 0,8% der gedeckten Einlagen verlangt, von den Banken über die nächsten 10 Jahre in Summe weiters EUR 1,5 Mrd. aufgebracht werden (vgl. dazu sowie zur Schätzung der Höhe des Zielniveaus für den Abwicklungsfonds: Oesterreichische Nationalbank, Financial Stability Report 27, Juni 2014, S. 40f.).

Gruppenabwicklungsplans, die Einigung auf ein Gruppenabwicklungsprogramm oder die öffentliche Kommunikation von Gruppenabwicklungsstrategien. Folgende Parteien sollen RC-Mitglieder sein: Die Abwicklungsbehörde des Mutterinstituts; die anderen involvierten Abwicklungsbehörden; der konsolidierende Aufseher und die Aufsichtsbehörden der Mitgliedsstaaten, in denen die Abwicklungsbehörde RC-Mitglied ist; gegebenenfalls zusätzlich die Zentralbanken dieser Mitgliedsstaaten; gegebenenfalls die zuständigen Ministerien der involvierten Mitgliedsstaaten; die für das Einlagensicherungssystem zuständige Behörde jedes Mitgliedsstaats, dessen Abwicklungsbehörde im College vertreten ist sowie die European Banking Authority in London.

LBMS Advisory Services GmbH, Lindengasse 15/3/3, 1070 Wien, Österreich; Telefon: +43-1-990 33 59-0, E-Mail: office@lbms.at, Web: www.lbms.at; FN: 417881g, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Unternehmensgegenstand: Unternehmensberatung, Mitglied der Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Behörde gem. ECG (E-Commerce Gesetz): Magistratisches Bezirksamt des VII. Bezirks
Anwendbare Vorschriften: Gewerbeordnung (GewO), abrufbar unter www.ris.bka.gv.at

Die LBMS Fact Sheets sind auf Informationsbereitstellung zu gesamt- und finanzwirtschaftlichen Entwicklungen auf internationaler, europäischer wie nationaler Ebene ausgerichtet. Sie sind unabhängig von politischen Parteien, Institutionen und Interessensgruppen und zur Erscheinung in unregelmäßigen Abständen vorgesehen.

Die Inhalte der Fact Sheets werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, dienen aber nur allgemeinen Informationszwecken und beinhalten keinerlei wie auch immer geartete Beratung oder Empfehlung. Die LBMS Advisory Services GmbH übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen und Angaben sowie für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art (sowohl unmittelbarer als auch mittelbarer), die aus oder im Zusammenhang damit entstehen.